

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dr. Rolf Bietmann,  
Helge Braun, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/5302 –**

### **Bundesaufsicht beim Kernkraftwerk Philippsburg 2**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verleiht dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung für „die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe“ (Artikel 74 Grundgesetz).

Der Gesetzgeber hat im Atomgesetz (AtG) die staatliche Aufsicht über Kernkraftwerke im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung den obersten Landesbehörden zugewiesen. Das bedeutet, dass die Aufsicht im Auftrag des Bundes erfolgt und somit der Gesetz- und Zweckmäßigkeitsschutz sowie den Weisungen des hierfür zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterliegt.

Aufgabe der Atomaufsicht ist die Genehmigung von Nachrüstmaßnahmen, um insbesondere die sicherheitstechnische Auslegung an den sich entwickelnden Stand der Technik heranzuführen und die gemäß AtG geforderte Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten, sowie die Überprüfung, ob der Kraftwerksbetreiber seiner Verantwortung, den sicheren Betrieb seines Kraftwerkes zu gewährleisten, nachkommt.

1. Handelt es sich bei dem aktuellen Vorgang im Zusammenhang mit der Notkühlung des Kernkraftwerks Philippsburg 2 (KKP 2), über den das BMU in Pressemitteilungen vom 18. Januar 2005, 17. Februar 2005 und 28. Februar 2005 berichtet hat und zu dem der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in einem Interview in der Stuttgarter Zeitung vom 19. März 2005 Stellung genommen hat, um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne der atomrechtlichen Störfallbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV)?

Nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) sind lediglich bestimmte, in den Meldekriterien aufgeführte Ereignisse

der Aufsichtsbehörde zu melden. Der Betreiber hat der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg (Umweltministerium Baden-Württemberg), am 13. Januar 2005 telefonisch mitgeteilt, es könne aufgrund einer Lücke im Nachweis nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kühlmittelverluststörfall nicht beherrscht werde.

2. War es im Zusammenhang mit dem Sachverhalt gerechtfertigt, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, vom Betrieb der Anlage sei eine Gefahr ausgegangen?

Wenn ja, warum?

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat die Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung am 14. Januar 2005 darüber informiert, dass möglicherweise eine Lücke in der Nachweisführung zur Beherrschung eines Auslegungsstörfalles bestünde. Nachdem der Betreiber am 13. Januar 2005 Sofortmaßnahmen ergriffen hatte, bestand nach Beurteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg keine Gefahr. Diese Bewertung wurde auch in der Pressemeldung des BMU vom 18. Januar 2005 veröffentlicht. Das BMU hat in dieser Pressemeldung außerdem kritisiert, dass der Atomreaktor trotz Zweifeln an der Störfallbeherrschung noch wochenlang in Betrieb war.

3. War die Beherrschung des Störfalls „Kühlmittelverlust“ beim KKP 2 zu jeder Zeit gewährleistet?

Wenn nein, warum nicht?

Der Betreiber hat dem Umweltministerium Baden-Württemberg am 13. Januar 2005 telefonisch mitgeteilt, es könne aufgrund einer Lücke im Nachweis nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kühlmittelverluststörfall nicht beherrscht werde.

Schon im Jahr 2001 stand die Beherrschung des Kühlmittelverluststörfalls bei KKP 2 aufgrund unzureichender Befüllung der Flutbehälter in Frage. Inwieweit sich diese Ereignisse im Jahr 2001 unter Berücksichtigung der am 13. Januar 2005 vom Anlagenbetreiber gemeldeten neuen Erkenntnisse gravierender darstellen, ist noch nicht geklärt.

4. Ist der vom Betreiber des KKP 2 zu führende ergänzende Nachweis zu den theoretischen Auslegungsberechnungen der Notkühlung erfolgt?

Der Betreiber hat mittlerweile experimentelle Untersuchungen und ergänzende Berechnungen durchgeführt und die daraus gewonnenen Erkenntnisse berichtet. Die bisher eingegangenen Berichte prüft das BMU derzeit. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch die Reaktor-Sicherheitskommission als Expertengremium hinzugezogen.

5. Ist es zutreffend, dass der Sachverständige der Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Rückhaltung von Kühlmittel in der Reaktorgrube gegenüber der Energie Baden-Württemberg (EnBW) erstmals im August 2004 thematisiert hat?

Der Sachverständige der Staatsanwaltschaft hat im Mai 2004 einen Bericht des Anlagenherstellers von 1983 zur Rückhaltung von Kühlwasser bei Energie Baden-Württemberg angefordert. Diesen Bericht, der auch die Rückhaltung von Kühlmittel in der Reaktorgrube beschreibt, hat der Betreiber im Juni 2004 an den Sachverständigen versandt. Diese Versendung hat der Betreiber inzwischen

mehrfach gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich als Zeitpunkt und Ursache seiner ersten Erkenntnis über die Rückhaltung von Kühlmittel in der Reaktorgrube genannt. Im August 2004 hat der Sachverständige der Staatsanwaltschaft den Betreiber dann mit Bezugnahme auf den inzwischen erhaltenen Bericht zur Berücksichtigung der Reaktorgrube bei den Störfallnachweisen explizit befragt.

6. Zu welchen Zeitpunkten hat das BMU welche Informationen vom Gutachter der Staatsanwaltschaft aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zum KKP 2 erhalten?

Welchen Schriftverkehr hat das BMU mit dem Gutachter geführt?

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat mit Pressemitteilung vom 14. Januar 2005 mitgeteilt, dass es möglichen Lücken in der Nachweisführung für die Störfallbeherrschung im KKP 2 nachgehe. Ausgelöst sei die Untersuchung auch von einem Sachverständigen, den die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in einem noch andauernden Ermittlungsverfahren nach Ereignissen im Jahr 2001 im KKP 2 (Unterborierung und Füllstandsunterschreitung der Flutbehälter des Not- und Nachkühlsystems) zugezogen habe.

Im aufsichtlichen Gespräch am 17. Januar 2005 regte das Umweltministerium Baden-Württemberg an, dass der Sachverständige der Staatsanwaltschaft seinen Kenntnisstand berichten solle. Es wurde vereinbart, dass das Umweltministerium Baden-Württemberg diesbezüglich eine Anfrage an die Staatsanwaltschaft richtet. Nachdem dies nicht geschah, hat die Bundesaufsicht die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit Schreiben vom 2. Februar 2005 gebeten zu gestatten, dass der von ihr hinzugezogene Sachverständige die Atomaufsichtsbehörden über die Behandlung der Sachverständigenerkenntnisse durch die Betreiberin im Hinblick auf den Umgang mit neuen Sicherheitserkenntnissen informiert. Gegenstand sollten nicht die Ereignisse beim KKP 2 aus dem Jahr 2001 sein, die die strafrechtliche Ermittlung betrifft. Die Staatsanwaltschaft hat mit der entsprechenden Einschränkung eine Gestattung erteilt. Die Bundesaufsicht hat den Sachverständigen am 3. Februar 2005 befragt und hierüber das Umweltministerium Baden-Württemberg informiert. Übergebene Schriftstücke wurden dem Umweltministerium Baden-Württemberg übermittelt.

Aus den Auskünften des Sachverständigen ergaben sich insbesondere folgende Informationen:

- Der Sachverständige hat das Umweltministerium Baden-Württemberg bereits im November 2003 darauf hingewiesen, dass der Hersteller der Sumpfansaugpumpen die Anwendung einer neuen Formel empfehle, die höhere Anforderungen bei der Nachweisführung für Kühlmittelverluststfälle verlange, als die weiter von KKP 2 angewendete alte Formel.
- Der Sachverständige hat den Betreiber am 31. August 2004 um Auskunft gebeten, inwieweit er das im Herstellerbericht von 1983 ausgewiesene „Totvolumen“ der Reaktorgrube bei seinen Nachweisen berücksichtigt habe. Der Leiter der Anlage KKP 2 teilte der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 10. September 2004 mit, dass diese Frage nach seiner Auffassung nicht mit den Ereignissen im Jahr 2001 im Zusammenhang stehe und verweigerte deshalb die Auskunft.
- Mit dem Schreiben vom 21. Dezember 2004 forderte die Staatsanwaltschaft den Betreiber auf, die Frage nach der Berücksichtigung des „Totvolumens“ der Reaktorgrube zu beantworten. Die Beantwortung wurde bis zum 20. Januar 2005 erbeten. Für den Fall, dass die Fragen erneut nicht oder nicht vollständig beantwortet werden sollten, wurde dem Leiter der Anlage KKP 2 die Vorladung und Vernehmung als Zeuge angekündigt.

7. Wer hat als erstes neue Erkenntnisse in Bezug auf die thermische Isolierung in der Reaktorgrube und auf den Verlauf der so genannten Sumpfüllstandskurve gewonnen?

Wann ist dies geschehen?

Auf die Tatsache, dass in der Reaktorgrube bei einem Kühlmittelverluststörfall Wasser zurückgehalten werden kann, weist ein Arbeitsbericht des Anlagenherstellers aus dem Jahr 1983 hin (vgl. Antwort zu Frage 5). Dort wird dieses „Totvolumen“ der Reaktorgrube mit 129 m<sup>3</sup> angegeben. Der Betreiber des KKP 2 hat nach eigenen Angaben erst am 18. November 2004 überprüft, inwieweit diese auf neuere deutsche Kernkraftwerke (Konvoi) zutreffende Annahme auch für KKP 2 gilt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das „Totvolumen“ der Reaktorgrube für seine Anlage 170 m<sup>3</sup> betrage und sich aus 115 m<sup>3</sup> freiem Raum und 55 m<sup>3</sup> Isolierung zusammensetze. Inwiefern und wann andere Betreiber das „Totvolumen“ der Reaktorgrube für ihre Kraftwerke ermittelt und bei ihren Störfallnachweisen berücksichtigt haben, prüft das BMU zurzeit unter Hinzuziehung der Reaktor-Sicherheitskommission als Expertengremium.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Vermutungen in verschiedenen Zeitungsartikeln, die eine Falschaussage des Leiters der Anlage nahelegen (vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 14. Februar 2005, Stuttgarter Zeitung vom 21. Februar 2005)?

Der Betreiber hat seine mündliche und schriftliche Darstellung zu Zeitpunkt und Ursache der Erkenntnis über die Rückhaltung von Wasser in der Reaktorgrube im Laufe der Sachverhaltsaufklärung mehrfach geändert. Dies gilt auch für eine Äußerung des Leiters der Anlage KKP 2 im Rahmen des aufsichtlichen Gesprächs am 17. Januar 2005. Dort gab er an, von der Nichtberücksichtigung der Reaktorgrube erst durch das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 2004 erfahren zu haben.

9. Welcher Vorwurf des Rechtsverstoßes wird gegenüber verantwortlichen Personen des Betreibers erhoben?

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ermittelt hinsichtlich der Ereignisse von 2001 wegen unerlaubten Betriebes einer Anlage nach § 327 des Strafgesetzbuches.

10. Lag Gefahr im Verzug vor?

Wenn ja, worin bestand diese?

Wenn nein, warum wurden Beamte des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg sehr kurzfristig nach Bonn bestellt und Berichte an das BMU mit Fristsetzungen von wenigen Stunden angefordert?

Der Begriff der „Gefahr im Verzug“ findet im Atomrecht keine Verwendung. Die Atomaufsichtsbehörden haben das Recht zu aufsichtlichen Anordnungen bei Zuständen, aus denen sich Gefahren ergeben können. Im Falle der dem BMU mit Schreiben vom 14. Januar 2005 mitgeteilten Erkenntnisse zum KKP 2 hat sich die Bundesaufsicht in Übereinstimmung mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg davon überzeugt, dass durch vorübergehende administrative Maßnahmen die Zweifel an der Beherrschung des Auslegungstörfalls ausgeräumt waren. Zu diesem Zweck hat die Bundesaufsicht u. a. am Gespräch des Umweltministerium Baden-Württemberg mit Vertretern der Energie Baden-Württemberg und der Technischen Überwachungsvereine am 17. Januar 2005 teilgenommen. Ein Zustand, aus dem sich Gefahren ergeben können, kann jedoch auch auf

menschlich-organisatorischen Faktoren beruhen. Auch insoweit kann deshalb kurzfristiges Handeln der Atomaufsicht erforderlich sein. Dementsprechend muss auch die Bundesaufsicht kurzfristig durch Berichte und Gespräche informiert werden.

11. Besitzen die Erkenntnisse, die beim KKP 2 zur Notwendigkeit ergänzender Nachweise zu den theoretischen Auslegungsberechnungen der Notkühlung gewonnen wurden, sicherheitstechnische Bedeutung auch für andere Druckwasserreaktoren in Deutschland?

Wenn ja, welche?

12. Welche Sofortmaßnahmen hat das BMU gegenüber den anderen Druckwasserreaktoren in Deutschland ergriffen?

Als das BMU am Freitag den 14. Januar 2005 um 15:40 Uhr vom Umweltministerium Baden-Württemberg über die Vorkommnisse beim KKP 2 informiert wurde, bestand auch nach Angaben des Umweltministerium Baden-Württemberg der Verdacht, dass es sich um ein generelles Problem handelt. Das BMU hat am selben Tag die Aufsichtsbehörden der Länder informiert, zur sofortigen Überprüfung und ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Berichterstattung bis zum nächsten Tag aufgefordert.

Für die Mehrzahl der Kraftwerke wurden zunächst ähnliche Sofortmaßnahmen wie beim KKP 2 ergriffen. Das BMU hat die zuständigen Landesbehörden am 22. Februar 2005 aufgefordert, über den Fortschritt ihrer Erkenntnisse zu berichten. Gegenstand der Prüfung ist auch, seit wann die Betreiber jeweils über die Rückhaltung von Wasser in der Reaktorgrube informiert waren und welche Maßnahmen sie aufgrund dieser Erkenntnis eingeleitet haben. Das BMU prüft zurzeit unter Hinzuziehung der Reaktor-Sicherheitskommission.

13. Welchen Zweck verfolgt die nachträgliche Auflage, deren Erlass für das Kernkraftwerk Philippsburg das BMU angewiesen hat?

Das geltende Recht sieht Meldepflichten lediglich für bestimmte definierte Ereignisse vor, bei denen der Zustand oder der Betrieb vom Sollzustand abweicht. Nicht erfasst werden Erkenntnisse, die die Genehmigung oder die Betriebsvorschriften noch nicht berücksichtigt haben. Eine derartige Erkenntnis kann sich z. B. aus neuen Untersuchungen oder aus Ereignissen in anderen Kernkraftwerken ergeben. Obwohl diese Erkenntnis also nicht dazu führt, dass das Kernkraftwerk vorschriftswidrig betrieben wird, kann der bisherige Nachweis der Beherrschung der Auslegungsstörfälle in Frage gestellt sein. Ist das der Fall, soll der Betreiber nach der Auflage

- die Behörde informieren,
- einen Arbeitsplan zur Behebung des Nachweisdefizits vorlegen,
- den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens nach drei Monaten vorübergehend einstellen, wenn die Störfallbeherrschung bis dahin nicht durch Nachweisführung oder Nachrüstung gewährleistet ist; die Frist kann die Aufsichtsbehörde verlängern.

Die aufsichtlichen Mittel einschließlich einer früheren Betriebseinstellung bleiben unberührt.

14. Warum wurde die Auflage nicht für alle Kernkraftwerke in Deutschland erlassen bzw. ihr Erlass angewiesen?

Aufgrund besonderer Anlässe gelten entsprechende inhaltsgleiche Auflagen (siehe Antwort zu Frage 13) bisher für die vier Kernkraftwerke Biblis A und B sowie Philippsburg 1 und 2. Die Bundesaufsicht hat die Auflage mit den Bundesländern rechtlich beraten, hat eine weitere Diskussion zugesagt und wird zum Erlass der Auflagen auch hinsichtlich der noch nicht erfassten Kernkraftwerke aufordern. Bundesaufsichtliche Weisungen sind, soweit erforderlich, im Einzelfall vorgesehen.

15. Ist es zutreffend, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im Rahmen einer Pressekonferenz am 6. Oktober 2001 in Berlin die Flutbehältersituation beim KKP 2 mit der von Benzin in Feuerwehrschräuchen verglichen hat?

Wenn ja, auf welche Tatsachen wurde diese Aussage gestützt?

Das Wasser der Flutbehälter beim KKP 2 im Jahr 2001 wies auch eine unzulässig niedrige Borkonzentration auf. Das Einbringen von Wasser in den Reaktorkern kann spontan zu einer Beschleunigung der Kernspaltung führen, wenn dieses Wasser nicht in ausreichendem Maß Bor enthält.

16. Ist der Bundesgutachter Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) demgegenüber zum Ergebnis gelangt, dass das Ereignis Unterborierung der Flutbehälter beim KKP 2 aus dem Jahr 2001 nur geringe sicherheitstechnische Bedeutung hatte?
17. Trifft es zu, dass die ergänzende Weiterleitungsnachricht der GRS, die die geringe sicherheitstechnische Bedeutung des Ereignisses ausweist, vom BMU nicht freigegeben und nicht wie üblich an die betroffenen Institutionen verteilt wurde?

Wenn ja, warum?

In einer „Weiterleitungsnachricht“, die die GRS im Auftrag der Bundesaufsicht zu den Ereignissen beim KKP 2 am 5. November 2001 erstellt hat, wurde hinsichtlich der Unterborierung des Wassers der Flutbehälter ausgeführt, dass ein Kühlmittelverluststörfall mit Flutbehältereinspeisung möglicherweise nicht auslegungsgemäß beherrscht worden wäre. Eine Ergänzung der Weiterleitungsnachricht vom 5. November 2001 auch aufgrund der neuen Erkenntnisse zur Rückhaltung von Wasser in der Reaktorgrube im Hinblick auf den ausreichenden Flutbehälterfüllstand erfolgte bisher nicht. Einen Entwurf für eine Ergänzung der Weiterleitungsnachricht hat die Bundesaufsicht nicht abgenommen.

18. Trifft es zu, dass außer beim KKP 2 auch in anderen Kernkraftwerken Abweichungen bei den Füllständen der Flutbehälter im Jahr 2001 festgestellt wurden?

Wenn ja, bei welchen?

Als meldepflichtige Ereignisse wurden im Jahr 2001 die Abweichungen bei den Füllständen der Flutbehälter in den Kernkraftwerken Neckarwestheim 1 und Obrigheim eingestuft. Die sicherheitstechnische Bedeutung der Ereignisse beim KKP 2 wurde gemäß der Skala der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) als Störfall („INES 2“) eingestuft und damit als schwerwiegender bewertet als ähnliche Ereignisse in anderen deutschen Kraftwerken.

19. Trifft es zu, dass im Kernkraftwerk Brunsbüttel in Schleswig-Holstein im Jahr 2004 eine Unterschreitung der spezifizierten Borkonzentration im Vergiftungssystem gemeldet und von Unterschreitungen auch in früheren Jahren berichtet wurde?

Unterschreitungen an spezifizierten Borsäurekonzentrationen hat der Betreiber bis zurück ins Jahr 1976 angegeben. Diese Wiederholungen führten zur Einstufung als Störung („INES 1“) nach der internationalen Meldeskala; nach der AtSMV wurde das Ereignis in Kategorie N (Normal) eingestuft.

20. Trifft es zu, dass es im Dezember 2001 im Kernkraftwerk Brunsbüttel in Schleswig-Holstein mit einer Wasserstoffexplosion in der Deckelsprühleitung am Reaktordruckbehälter zu einem der gefährlichsten Störfälle in der Bundesrepublik Deutschland gekommen ist?

Die Zerstörung eines ca. 2,5 m langen Rohrleitungsstücks der Deckelsprühleitung am Reaktordruckbehälter des Kernkraftwerks Brunsbüttel aufgrund einer Radiolysegasexplosion kann als einer der schwersten Störfälle in Kernkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden.

21. Trifft es zu, dass die Anlage zwei Monate lang weiterbetrieben wurde, obwohl es verschiedene Signale und Hinweise auf die Explosion gegeben hatte?

Wenn ja, warum hat das BMU die Landesbehörde nicht angewiesen, das sofortige Abfahren der Anlage anzuordnen?

Der Betreiber des Kernkraftwerks Brunsbüttel hat die Hinweise auf eine Explosion am 14. Dezember 2001 unzutreffend gedeutet und eine Abschaltung zwecks Inspektion nicht für notwendig gehalten. Erst nach einer Begehung des Explosionsbereiches am 18. Februar 2002, die von der schleswig-holsteinischen Landesbehörde veranlasst wurde und für die die Leistung des Reaktors aus Strahlenschutzgründen auf ca. 10 % abgesenkt werden musste, ist das wahre Ausmaß der Beschädigungen innerhalb des Sicherheitsbehälters bekannt. Die Anlage ist dann vollständig abgeschaltet worden. Der Bundesaufsicht hat die Aufsichtsbehörde das Ereignis nach der Begehung am 18. Februar 2002 mitgeteilt.

22. Wie ist die Aussage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im Interview in der Stuttgarter Zeitung vom 19. März 2005 „Wir haben die Abschaltung im schleswig-holsteinischen Atomkraftwerk Brunsbüttel unterstützt“ zu verstehen?

Das BMU hat in einer Pressemeldung vom 19. Februar 2002 das Vorgehen der Verantwortlichen kritisiert und eine detaillierte Berichterstattung der Landesbehörde zu Ursachen und Hergang des Ereignisses gefordert. Die Landesaufsicht hat die Zuverlässigkeit des Betreibers daraufhin intensiv überprüft. Das BMU unterstützte die Landesaufsicht bei der Sachverhaltsermittlung und bei der Durchsetzung ihrer Forderung, dass der Reaktor erst wieder angefahren werden darf, wenn die ausführliche Sachverhaltsermittlung abgeschlossen ist und notwendige Konsequenzen gezogen sind. Dabei hat die Bundesaufsicht insbesondere darauf gedrängt, dass durch eine intensive Analyse der Verantwortlichkeiten und Entscheidungsabläufe im Unternehmen und durch Maßnahmen zur Implementierung eines ausreichenden Sicherheitsmanagements erforderliche Vorsorge getroffen ist. Die Anlage stand während der Reparatur und bis zum Abschluss der technischen und personell-organisatorischen Untersuchungen mehrere Monate still.

23. Trifft es zu, dass sich die Problematik der Abmessungen der Sumpfsiebe im Reaktorsumpf, wie sie im Jahr 2003 beim Kernkraftwerk Biblis A festgestellt worden war, in ähnlicher Weise auch in anderen Anlagen gestellt hat?

Wenn ja, bei welchen Anlagen war dies der Fall und welche vergleichbaren Sofortmaßnahmen hat das BMU gegenüber den anderen Anlagen ergriffen?

Die Problematik der Abmessungen der Sumpfsiebe im Reaktorsumpf wie im Kernkraftwerk Biblis A wurde in anderen Anlagen nicht festgestellt.

24. Welcher Sicherheitsgewinn war mit dem vom BMU herbeigeführten halbjährigen Stillstand von Biblis A, der etwa 100 Mio. Euro gekostet hat, verbunden?

Während des halbjährlichen Stillstands des Kernkraftwerks Biblis A von April 2003 bis Januar 2004 wurde u. a.

- die Beherrschung des Kühlmittelverluststörfalls unter Freisetzung von Isoliermaterial geprüft,
- eine entsprechende Nachrüstung der Sumpfsiebe genehmigt und durchgeführt,
- geprüft, ob mehr als hundert Abweichungen von Genehmigungs-Unterlagen aus genehmigungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden oder aufsichtlich zu dulden sind,
- ein Umbau durchgeführt, um die Sumpfdecke entsprechend den Störfallanforderungen der Genehmigung nachzurüsten.

Die zweifelsfreie Beherrschung der Auslegungsstörfälle und die Einhaltung der Genehmigung muss jederzeit gewährleistet sein. Für Kosten-Nutzen-Erwägungen ist dabei kein Raum.

25. Trifft es zu, dass der Betreiber von KKP 2 seine Anlage sicherheitsorientiert für ca. 2 Wochen vom Netz genommen und den Vorfall nach AtSMV gemeldet hat, als im März 2004 festgestellt worden war, dass Stifte und Schrauben, mit denen sicherheitstechnisch wichtige Komponenten befestigt werden, nicht spezifikationsgemäß vorhanden waren?

Am 16. März 2004 wurde festgestellt, dass Befestigungsstifte bei Komponenten entgegen Festlegungen in relevanten Unterlagen nicht vorhanden waren. Deshalb war zweifelhaft, ob die spezifikationsgerechte Verfügbarkeit der betroffenen Sicherheitssysteme bei Einwirkungen wie z. B. aufgrund eines Erdbebens gewährleistet war. Die betroffenen Systeme mussten als nicht verfügbar für diese Lastfälle angesehen werden und die Anlage wurde abgefahren. Die Anlage wurde am 3. April 2004 wieder angefahren, als der Betreiber gegenüber der Aufsichtsbehörde nachgewiesen hatte, dass die Befestigungsstifte für die Störfallsicherheit nicht erforderlich waren.

26. Trifft es zu, dass derartige Abweichungen an Befestigungsmitteln sicherheitstechnisch wichtiger Komponenten vom Kernkraftwerk Philippsburg als erstes entdeckt wurden?

Aufgrund der am 16. März 2004 gemeldeten Abweichungen bei den Befestigungen von Komponenten beim KKP 2 hat das BMU mit Schreiben vom 17. März 2004 die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder aufgefordert, eine entspre-



chende Überprüfung in den übrigen Kernkraftwerken zu veranlassen. Es zeigte sich, dass auch in anderen Kernkraftwerken Abweichungen vorlagen.

27. Trifft es zu, dass im Kernkraftwerk Brokdorf in Schleswig-Holstein vergleichbare Befunde wie im KKP 2 festgestellt worden sind, ohne dass die Anlage abgefahren worden wäre?

Wurden diese Befunde von den Betreibern gemeldet, bzw. wurden vom BMU entsprechende Meldungen verlangt?

Welche Maßnahmen hat das BMU gegenüber dem Kernkraftwerk Brokdorf im Übrigen ergriffen?

Im Kernkraftwerk Brokdorf wurden aufgrund der von der Bundesaufsicht initiierten Untersuchung Abweichungen bei Befestigungen von Komponenten festgestellt. Da aufgrund der dortigen Befunde keine Zweifel an der Störfallsicherheit bestanden, erfolgte keine vorübergehende Einstellung des Leistungsbetriebs. Der Betreiber hat eine Meldung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen. Die Aufsichtsbehörde hat den Betreiber aufgefordert, die Empfehlungen einer Weiterleitungsnachricht zu befolgen und ist damit den bundesaufsichtlichen Anforderungen nachgekommen.





